

Allgemeine Geschäftsbedingungen Studio Kraak

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Einmannunternehmens Studio Kraak, Gregoriusstraat 17, 9746 CD Groningen, Niederlande, handelnd unter dem Namen Studio Kraak.

Artikel 1: Begriffsdefinition

In diesem Vertrag wird verstanden unter:

- a. **Auftraggeber**: die natürliche oder Rechtsperson, die Studio Kraak damit beauftragt hat, Arbeiten zu verrichten, Dienstleistungen zu erbringen und/oder Waren zu liefern.
- b. **der Auftrag**: die förmliche Bestätigung durch den Auftraggeber des im Angebot von Studio Kraak aufgeführten Auftrags zu den darin aufgeführten Bedingungen. Der Auftrag kann in Kombination von Angebot und Bestätigung festgelegt sein oder in einem zu diesem Zweck von den Parteien erstellten Vertrag.

Artikel 2: Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen Studio Kraak und einem Auftraggeber, insoweit nicht ausdrücklich und schriftlich durch die Parteien von diesen Bedingungen abgewichen wird.
2. Die vorliegenden Bedingungen gelten zugleich für alle Verträge mit Studio Kraak, für deren Ausführung durch Studio Kraak Dritte herangezogen werden müssen.
3. Etwaige Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
4. Die Anwendbarkeit etwaiger Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sich als nichtig erweisen oder für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang gültig. Studio Kraak und der Auftraggeber werden dann miteinander Rücksprache halten, um neue Bestimmungen als Ersatz für die für nichtig erklärten, d. h. ungültigen Bestimmungen zu vereinbaren, wobei Zweck und Inhalt der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich beachtet werden.
6. Bei Unklarheit bezüglich der Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Auslegung „im Sinne“ dieser Bestimmungen zu erfolgen.
7. Sollte zwischen den Parteien eine Situation eintreten, die nicht in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, ist diese Situation im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen.
8. Sollte Studio Kraak nicht immer die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangen, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen nicht gelten oder dass Studio Kraak in irgendeiner Weise das Recht verliert, in anderen Fällen die pünktliche Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen.

Artikel 3: Angebote und ergänzende Angebote

1. Alle Angebote und ergänzenden Angebote von Studio Kraak sind unverbindlich, es sei denn, dass im Angebot eine Frist zur Annahme gesetzt wurde.
2. Die von Studio Kraak erteilten Angebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab dem Datum des Angebots, wenn nicht anders angegeben. Studio Kraak ist nur dann an die Angebote gebunden, wenn die Gegenpartei diese innerhalb von 30 Tagen schriftlich bestätigt, es sei denn, dass etwas anderes im Angebot angegeben ist.
3. Studio Kraak ist nicht verpflichtet, an ihren Angeboten festzuhalten, wenn der Auftraggeber nach vernünftigem Ermessen verstehen kann, dass die Angebote ganz oder teilweise einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthalten.
4. Die in einem Angebot angegebenen Preise verstehen sich exklusive MwSt. und anderer staatlicher Gebühren, etwaiger im Rahmen des Vertrags anfallender Kosten, einschließlich Reise- und Aufenthalts-, Versand- und Verwaltungskosten, wenn nicht anders angegeben.
5. Bei Abweichung der Annahme (evtl. bzgl. der untergeordneten Punkte) von den im Angebot aufgeführten Leistungen ist Studio Kraak nicht an dieses gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht gemäß dieser abweichenden Bedingung zustande, es sei denn, dass Studio Kraak anders entscheidet.
6. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet Studio Kraak nicht zur Ausführung eines Teils des Auftrags zu einem entsprechenden Anteil des genannten Preises. Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.
7. Die alleinige Erteilung einer eventuell mit dem Angebot gemachten ergänzenden Preisangabe, Kalkulation oder ähnlichen Mitteilung verpflichtet Studio Kraak nicht zum Abschluss eines ergänzenden Vertrags mit dem Auftraggeber.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Studio Kraak

Artikel 4: Vertragsdauer; Ausführungsfristen, Risikoübertragung, Ausführung und Änderung des Vertrags; Preiserhöhung

1. Der Vertrag zwischen Studio Kraak und dem Auftraggeber wird auf unbestimmte Zeit eingegangen, es sei denn, dass sich aus der Art des Vertrags etwas anderes ergibt oder dass die Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbaren.
2. Wenn für die Ausführung bestimmter Arbeiten oder für die Lieferung bestimmter Waren eine Frist vereinbart wurde, gilt diese Frist für Studio Kraak niemals als Fixtermin. Bei Überschreitung einer Frist muss der Auftraggeber Studio Kraak entsprechend stets schriftlich und mit Begründung in Verzug setzen, bevor von einem zurechenbaren Mangel die Rede sein kann. Studio Kraak muss bei Inverzugsetzung eine angemessene Frist eingeräumt werden, um der entsprechenden Verpflichtung nachzukommen.
3. Studio Kraak wird den ihr erteilten Auftrag stets nach bestem Wissen und Können und gemäß den Anforderungen an eine solide Ausführung erfüllen.
4. Studio Kraak hat das Recht, Teile des Vertrags durch Dritte ausführen zu lassen. Die Anwendbarkeit von Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Studio Kraak hat das Recht, den Auftrag in verschiedenen Phasen auszuführen und den so ausgeführten Teil einzeln in Rechnung zu stellen.
6. Wenn der Auftrag in Phasen ausgeführt wird, kann Studio Kraak die Ausführung derjenigen Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der dieser vorausgehenden Phase schriftlich bewilligt und akzeptiert hat.
7. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Daten, die Studio Kraak als notwendig angibt oder die der Auftraggeber vernünftigerweise als notwendig für die Ausführung des Auftrags verstehen muss, Studio Kraak rechtzeitig erteilt werden. Wenn die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Daten Studio Kraak nicht rechtzeitig erteilt werden, hat Studio Kraak das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die sich aus der Verzögerung ergebenden zusätzlichen Kosten zu den zu diesem Zeitpunkt üblichen Preisen in Rechnung zu stellen. Die Ausführungsfrist beginnt nicht, bevor der Auftraggeber Studio Kraak die Daten erteilt hat.
8. Stellt sich bei der Ausführung des Auftrags heraus, dass es für eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags notwendig ist, diesen zu ändern oder zu ergänzen, werden die Parteien rechtzeitig bezüglich der notwendigen Änderung des Vertrags miteinander Rücksprache halten. Sollte diese Rücksprache zu dem Ergebnis führen, dass die Art, der Umfang oder der Inhalt des Auftrags evtl. auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Anweisung der befugten Behörden geändert werden muss und dass der Vertrag hierdurch in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht geändert wird, wird Studio Kraak soweit wie möglich vorab schriftlich mitteilen, welchen Einfluss diese Änderung auf den Auftrag hat.
9. Der Auftraggeber akzeptiert die Möglichkeit einer Änderung des Vertrags, einschließlich der Änderung des Preises, der Frist und der sonstigen Bestimmungen bzgl. der Ausführung. Die Parteien legen die Vertragsänderung und das sich hieraus ergebende angepasste Angebot als detaillierten Vertrag schriftlich fest. Der detaillierte Vertrag tritt durch Unterzeichnung durch die Parteien oder zu einem von den Parteien näher zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
10. Studio Kraak behält sich das Recht vor, einen Vorschlag zur Änderung des Vertrags abzulehnen, wenn eine Zustimmung zur Änderung angemessenerweise nicht von ihr verlangt werden kann. Eine Ablehnung seitens Studio Kraak, einem Änderungsvorschlag zuzustimmen, gibt dem Auftraggeber nicht das Recht zur Auflösung oder Beendigung des Vertrags.
11. Kommt der Auftraggeber hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Studio Kraak in Verzug, haftet der Auftraggeber für alle sich hieraus ergebenden direkten oder indirekten Schäden seitens Studio Kraak.
12. Vereinbart Studio Kraak mit dem Auftraggeber ein festes Honorar oder einen Festpreis, hat Studio Kraak nichtsdestotrotz das Recht, dieses Honorar oder diesen Preis jederzeit zu erhöhen, ohne dass der Auftraggeber in diesem Fall berechtigt ist, den Vertrag aus diesem Grund aufzulösen, wenn die Erhöhung des Preises:
 - a. aus einer gesetzlichen Befugnis oder Verpflichtung resultiert oder
 - b. ihre Ursache in einem Anstieg der Rohstoffpreise, Löhne usw. hat oder
 - c. Ursachen hat, die bei Abschluss des Vertrags vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren.
13. Studio Kraak hat das Recht, den vereinbarten Tarif zum 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrags einer oder mehrere der folgenden Umstände eintreffen: Anstieg der Kosten von Materialien oder Dienstleistungen, die für die Ausführung des Vertrags notwendig sind, Anstieg von Versandkosten, Einführung neuer und Erhöhung bestehender staatlicher Gebühren oder, im Allgemeinen, hiermit vergleichbare Umstände.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Studio Kraak

Artikel 4a: Vorbehalt von Eigentum von Rechten, Zurückbehaltung und Risiko

1. Die an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt so lange Eigentum von Studio Kraak, bis alle Zahlungen, die der Auftraggeber für die vertragsgemäß gelieferte oder zu liefernde Ware oder verrichteten bzw. zu verrichtenden Arbeiten schuldet, sowie die übrigen Zahlungen, die der Auftraggeber wegen der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung schuldet, vollständig an Studio Kraak beglichen sind. Ein Auftraggeber, der als Wiederverkäufer auftritt, darf sämtliche Ware, die dem Eigentumsvorbehalt von Studio Kraak unterliegt, verkaufen und weiterliefern, insoweit dies im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebs üblich ist.
2. Die etwaige Verleihung oder Übertragung von Rechten an den Auftraggeber erfolgt stets unter der Bedingung, dass der Auftraggeber die hierfür vereinbarten Vergütungen rechtzeitig und vollständig bezahlt.
3. Studio Kraak kann die im Rahmen des Vertrag erhaltenen oder hergestellten Waren, Produkte, Vermögensrechte, Daten, Dokumente, Datenbestände und (Zwischen-)Ergebnisse der Dienstleistung von Studio Kraak trotz einer bestehenden Verpflichtung zur Abgabe so lange einbehalten, bis der Auftraggeber allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Studio Kraak nachgekommen ist.
4. Das Risiko von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Waren, Produkten, Software oder Daten, die Gegenstand des Vertrags sind, geht in dem Moment, in dem diese in die tatsächliche Verfügungsmacht des Auftraggebers oder seiner Hilfsperson gebracht sind, auf den Auftraggeber über.

Artikel 5: Aussetzung, Auflösung und zwischenzeitliche Kündigung des Vertrags

1. Studio Kraak ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn der Auftraggeber seinen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, Studio Kraak nach Abschluss des Vertrags bekannt gewordene Umstände Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, wenn der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrags gebeten wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag sicherzustellen und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist oder wenn durch die Verzögerung seitens des Auftraggebers die Erfüllung des Vertrags seitens Studio Kraak zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen nicht mehr zumutbar ist.
2. Ferner ist Studio Kraak befugt, den Vertrag aufzulösen, wenn sich Umstände ereignen, die eine Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder wenn sich andere Umstände ergeben, aufgrund derer die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags angemessenerweise nicht mehr von Studio Kraak verlangt werden kann.
3. Bei Auflösung des Vertrags sind die Forderungen von Studio Kraak gegenüber dem Auftraggeber sofort einforderbar. Setzt Studio Kraak die Erfüllung der Verpflichtungen aus, behält sie ihre sich aus den gesetzlichen Regelungen und dem Vertrag ergebenden Ansprüche.
4. Geht Studio Kraak zur Aussetzung oder Auflösung über, ist sie in keiner Weise zur Vergütung von sich in irgendeiner Form hieraus ergebenden Schäden und Kosten gehalten.
5. Wenn die Auflösung dem Auftraggeber zurechenbar ist, hat Studio Kraak Anspruch auf Schadenersatz, einschließlich der Kosten, die sich auf direkte oder indirekte Weise hierdurch ergeben.
6. Kommt der Auftraggeber seinen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht nach und rechtfertigt diese Nichterfüllung eine Auflösung, hat Studio Kraak das Recht, den Vertrag umgehend und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass irgendeine Verpflichtung ihrerseits zu Zahlung eines wie auch immer gearteten Schadenersatzes oder einer Entschädigung besteht, während der Auftraggeber aufgrund seines Versäumnisses zu einem Schadenersatz oder einer Entschädigung verpflichtet ist.
7. Wird der Vertrag zwischenzeitlich durch Studio Kraak gekündigt, wird Studio Kraak in Absprache mit dem Auftraggeber für die Übertragung der noch nicht verrichteten Arbeiten auf Dritte sorgen, es sei denn, dass die Kündigung dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Bringt die Übertragung der Arbeiten zusätzliche Kosten für Studio Kraak mit sich, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist gehalten, diese Kosten innerhalb der hierfür gesetzten Frist zu begleichen, wenn seitens Studio Kraak nicht anders angegeben.
8. Im Falle einer Geschäftsaufgabe, eines (Antrags auf) Zahlungsvergleich oder Insolvenz, einer Beschlagnahme – wenn und insoweit die Beschlagnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird – zulasten des Auftraggebers, von Umschuldung oder einem anderen Umstand, durch den der Auftraggeber nicht länger frei über sein Vermögen verfügen kann, steht es Studio Kraak frei, den Vertrag unverzüglich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. den Auftrag oder Vertrag zu stornieren, ohne dass ihr hierdurch irgendeine Verpflichtung zur Zahlung eines wie auch immer gearteten Schadenersatzes oder einer Entschädigung entsteht. Die Forderungen seitens Studio Kraak gegenüber dem Auftraggeber sind in diesem Fall sofort einforderbar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Studio Kraak

Artikel 6: Höhere Gewalt

1. Studio Kraak ist nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber gehalten, wenn sie infolge eines Umstands, den nicht sie zu verschulden hat und der auch laut dem Gesetz, einer Rechtshandlung oder im Verkehr geltenden Auffassungen nicht zu ihren Lasten fällt, daran gehindert wird.
2. Als höhere Gewalt gelten in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, neben dem Verständnis laut Gesetz und Rechtsprechung, alle von außen kommenden Ursachen, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, auf die Studio Kraak keinen Einfluss ausüben kann, durch die Studio Kraak jedoch nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Hierunter fallen auch Arbeitsstreiks von Dritten. Studio Kraak hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindert, eintritt, nachdem Studio Kraak ihrer Verpflichtung hätte nachkommen müssen.
3. Studio Kraak kann innerhalb des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt anhält, die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als zwei Monate dauert, hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz an die jeweils andere Partei.
4. Insoweit Studio Kraak zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag inzwischen teilweise nachgekommen ist oder diesen nachkommen können wird, und dem erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil selbständiger Wert zukommt, hat Studio Kraak das Recht, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist gehalten, diese Rechnung wie bei einem gesonderten Vertrag zu begleichen.

Artikel 7: Bezahlung und Inkassokosten

1. Die Bezahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf eine von Studio Kraak angegebene Weise in der Währung, in der die Rechnung gestellt wurde, zu erfolgen, wenn nicht schriftlich anders von Studio Kraak angegeben. Studio Kraak hat das Recht, in regelmäßigen Abständen zu fakturieren.
2. Bleibt der Auftraggeber mit der rechtzeitigen Zahlung einer Rechnung im Verzug, ist der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat verpflichtet, es sei denn, dass die gesetzlichen Verzugszinsen höher sind, in diesem Fall ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet. Die Zinsen über den einforderbaren Betrag fallen ab dem Zeitpunkt an, in dem der Auftraggeber im Verzug ist und bis zum Zeitpunkt der Begleichung des vollständigen geschuldeten Betrags.
3. Studio Kraak ist berechtigt, zuerst die Kosten, dann die fälligen Zinsen und abschließend die Hauptforderung und die aktuellen Zinsen durch die schon vom Kunden geleisteten Zahlungen zu tilgen. Studio Kraak kann, ohne dadurch in Verzug zu kommen, ein Angebot zur Zahlung ablehnen, wenn der Auftraggeber eine andere Reihenfolge für die Zuordnung der Zahlung verlangt. Studio Kraak kann die vollständige Tilgung der Hauptforderung ablehnen, wenn dabei nicht zugleich die fälligen und laufenden Zinsen und Inkassokosten beglichen werden.
4. Der Auftraggeber ist in keinem Fall zur Verrechnung der von ihm an Studio Kraak geschuldeten Zahlung berechtigt. Einwände gegen die Höhe einer Rechnung führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung. Der Auftraggeber, dem kein Beruf auf Absatz 6.5.3 (Artikel 236 bis 238 Buch 6 BW) zukommt, ist ebenso wenig berechtigt, die Zahlung einer Rechnung aus einem anderen Grund auszusetzen.
5. Ist der Auftraggeber bezüglich der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Pflichten im Verzug, fallen alle angemessenen Kosten zur Erreichung einer außergerichtlichen Erfüllung zulasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf Grundlage der üblichen niederländischen Inkassopraxis berechnet, d. h. gemäß der niederländischen Gesetzesprechung, wie im Gesetz über Inkassokosten (Wet incassokosten, WIK) festgelegt. Wenn Studio Kraak allerdings höhere Kosten für das Inkassoverfahren angefallen sind und diese nach vernünftigem Ermessen notwendig waren, kann Studio Kraak die tatsächlich entstandenen Kosten geltend machen. Die etwaigen gerichtlichen Kosten und Vollstreckungskosten werden ebenfalls an den Auftraggeber weitergegeben. Der Auftraggeber hat außerdem Zinsen – von durchschnittlich 15 % der Hauptforderung – zu zahlen.

Artikel 8: Inhalt und Änderung des Vertrags

1. Der Auftraggeber akzeptiert, dass die Zeitplanung des Auftrags beeinflusst werden kann, wenn die Parteien zwischenzeitlich vereinbaren, die Herangehensweise, Arbeitsweise oder den Umfang des Auftrags und/oder der sich daraus ergebenden Arbeiten zu erweitern oder zu ändern.
2. Wenn die zwischenzeitliche Änderung das vereinbarte Honorar oder die Kostenerstattungen beeinflusst, wird Studio Kraak dies dem Auftraggeber so schnell wie möglich mitteilen.
3. Wenn es durch Zutun des Auftraggebers zu einer zwischenzeitliche Änderung des Auftrags oder der Auftragsausführung kommt, wird Studio Kraak die notwendigen Änderungen vornehmen, wenn die Qualität der Dienstleistung dies erfordert. Entsteht durch eine solche Anpassung ein Mehraufwand, wird dies dem Auftraggeber als zusätzlicher Auftrag bestätigt. Die Bestimmungen von Artikel 3 gelten entsprechend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Studio Kraak

Artikel 9: Gewährleistungen, Prüfung und Reklamationen, Verjährungsfrist

1. Die durch Studio Kraak zu erbringenden Leistungen/zu liefernden Waren entsprechen den gebräuchlichen Anforderungen und Normen, die zum Zeitpunkt der Lieferung angemessenerweise hieran gestellt werden können und für die sie bei normalem Gebrauch bestimmt sind.
2. Die tatsächliche Nutzung vonseiten des Auftraggebers des von Studio Kraak Gelieferten gilt als förmliche Akzeptierung des Liefergegenstands.
3. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Lieferung, es sei denn, dass sich aus der Art des Gelieferten etwas anderes ergibt oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Betrifft die von Studio Kraak gewährte Garantie einen Gegenstand, der von einer dritten Partei produziert wurde, ist die Garantie, wenn nicht anders angegeben, auf die vom Hersteller des Gegenstands gewährte Garantie beschränkt, maximal jedoch auf 3 Monate nach Lieferung.
4. Jede Form von Gewährleistung verfällt, wenn ein Mangel entstanden ist, der aus unsachgemäßem oder unzumutbarem Gebrauch oder Wartung durch den Auftraggeber und/oder durch Dritte resultiert, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Studio Kraak Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen haben oder versucht haben, dies zu tun. Der Auftraggeber hat ferner keinen Anspruch auf Gewährleistung, wenn der Mangel durch Umstände entstanden ist, auf die Studio Kraak keinen Einfluss ausüben kann oder die Folge solcher Umstände ist; hierzu gehören betriebliche Umstände (wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Änderungen von Softwareplattformen) usw.
5. Der Auftraggeber ist gehalten, den Liefergegenstand unverzüglich zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser ihm zur Verfügung gestellt wird bzw. die entsprechenden Arbeiten ausgeführt sind, zu prüfen (oder prüfen zu lassen). Dabei hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die Qualität und/oder Quantität des Liefergegenstands der Vereinbarung entsprechen und die diesbezüglich von den Parteien vereinbarten Anforderungen erfüllen. Etwaige sichtbare Mängel sind Studio Kraak innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung schriftlich zu melden. Etwaige nicht sichtbare Mängel müssen Studio Kraak unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens vierzehn Tage nach ihrer Feststellung, schriftlich gemeldet werden. Die Meldung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit Studio Kraak in der Lage ist, adäquat zu reagieren. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn dieser reproduzierbar ist. Der Auftraggeber muss Studio Kraak die Möglichkeit geben, eine Reklamation zu prüfen (oder prüfen zu lassen) und hieran im notwendigen Umfang mitwirken.
6. Eine Reklamation des Auftraggebers innerhalb der Garantiezeit hat keinen Einfluss auf dessen Zahlungsverpflichtung. Der Auftraggeber ist in diesem Fall auch zu Abnahme und Zahlung der übrigen bestellten Ware und des an Studio Kraak erteilten Auftrags gehalten.
7. Wird ein Mangel erst nach der Garantiezeit gemeldet, hat der Auftraggeber keinen Anspruch mehr auf Reparatur, Ersatz oder Schadenersatz.
8. Wenn feststeht, dass die Ware einen Mangel aufweist und dieser rechtzeitig reklamiert wurde, wird Studio Kraak nach schriftlicher Meldung des Mangels durch den Auftraggeber nach eigener Wahl für die Reparatur oder ersetzende Funktionalität sorgen oder dem Auftraggeber die Kosten hierfür erstatten.
9. Wenn feststeht, dass eine Reklamation unbegründet ist oder zulasten des Auftraggebers fällt, hat dieser die hierdurch entstandenen Kosten, einschließlich der Studio Kraak entstandenen Kosten für die Überprüfung, in voller Höhe zu tragen.
10. Nach Ablauf der Garantiezeit werden sämtliche Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der Ware, einschließlich Verwaltungs-, Versand- und Anfahrtskosten, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
11. In Abweichung von den gesetzlichen Verjährungsfristen beläuft sich die Verjährungsfrist für alle Forderungen und Einreden gegenüber Studio Kraak und gegenüber von bei der Durchführung eines Vertrags von Studio Kraak beteiligten Dritten auf ein Jahr.

Artikel 10: Haftung

1. Im Falle einer Haftbarmachung von Studio Kraak ist ihre Haftung, insoweit diese feststeht, auf die Regelungen in dieser Bestimmung beschränkt.
2. Studio Kraak haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die dadurch entstehen, dass Studio Kraak von durch den Auftraggeber oder in dessen Namen erteilten unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist.
3. Im Falle einer Haftung seitens Studio Kraak für Schäden jedweder Art beschränkt sich diese Haftung maximal auf die Höhe des Deklarationsbetrags, zumindest jedoch auf denjenigen Teil des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht, maximal in einer Höhe von 10.000 Euro.
4. Studio Kraak haftet nur für direkte Schäden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Studio Kraak

5. Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden:

- die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, insoweit die Feststellung sich auf den Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht,
- die etwaigen angemessenen Kosten für die Behebung des Mangels der von Studio Kraak erbrachten Leistung gemäß dem Vertrag, es sei denn, dass der Mangel nicht auf Studio Kraak zurückzuführen ist,
- die angemessenen Kosten für die Vermeidung oder Beschränkung von Schäden, insoweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zu einer Einschränkung von direkten Schäden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angefallen sind.

6. Studio Kraak haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Folgeschäden, Gewinnausfall, verpasste Einsparungen und Schäden durch Betriebsstagnierung.

7. Die in diesen Bedingungen aufgenommenen Einschränkungen der Haftung für direkte Schäden gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Studio Kraak oder ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

Artikel 11: Schadlosstellung

Der Auftraggeber stellt Studio Kraak von etwaigen Ansprüchen seitens Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags Schaden erleiden, wobei die Ursache einer anderen Partei als Studio Kraak zuzurechnen ist, schadlos. Wenn Studio Kraak diesbezüglich von Dritten angesprochen wird, ist der Auftraggeber gehalten, Studio Kraak sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich beizustehen und unverzüglich alles zu tun, was in diesem Fall von ihm erwartet werden darf. Sollte der Auftraggeber mit dem Ergreifen adäquater Maßnahmen in Verzug bleiben, ist Studio Kraak ohne Inverzugsetzung berechtigt, selbst hierzu überzugehen. Die Kosten und das Risiko für alle Studio Kraak und Dritten hierdurch anfallenden Kosten und Schäden fallen vollständig zulasten des Auftraggebers.

Artikel 12: Geistiges Eigentum

Studio Kraak behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihr aufgrund des Urheberrechts und anderer Rechtsvorschriften für geistiges Eigentum zustehen. Studio Kraak hat das Recht, das durch die Ausführung eines Vertrags ihrerseits zusätzlich erworbene Wissen auch für andere Zwecke zu nutzen, insoweit hierbei keine streng vertraulichen Informationen des Auftraggebers an Dritte erteilt werden.

Artikel 13: Urheberrechte

Der Auftraggeber erhält nach erfolgter Lieferung durch Studio Kraak das Recht, die von Studio Kraak im Rahmen des Vertrags angefertigten Arbeiten im Sinne des Urheberrechts zum eigenen Gebrauch zu nutzen. Dieses Recht auf Gebrauch ist auf das Recht des normalen Gebrauchs der gelieferten Arbeiten innerhalb und durch die eigene Organisation des Auftraggebers beschränkt und umfasst insbesondere nicht das Recht zur Vervielfältigung des Liefergegenstands. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die durch Studio Kraak angefertigten Arbeiten Dritten zu Verfügung zu stellen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, den Namen und das Logo von Studio Kraak und/oder ihren Zulieferern vom Liefergegenstand zu entfernen.

Artikel 14: Vertraulichkeit

Studio Kraak ist während und nach Ablauf des Vertrags zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten des Auftraggebers gegenüber Dritten verpflichtet. Sie wird im Rahmen des Auftrags alle möglichen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Interessen des Auftraggebers ergreifen. Der Auftraggeber wird ohne Zustimmung von Studio Kraak keine Mitteilungen an Dritte bezüglich der Herangehensweise von Studio Kraak, ihrer Arbeitsweise und dergleichen machen bzw. ihre Berichte/ihr Material zur Verfügung stellen.

Artikel 15: Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Für alle Rechtsbeziehungen, bei denen Studio Kraak Partei ist, gilt ausschließlich niederländisches Recht, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn die an der Rechtsbeziehung beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts wird ausgeschlossen.

2. Für alle Streitigkeiten gilt, wenn nicht zwingend anders gesetzlich geregelt, ausschließlich der Niederlassungsort von Studio Kraak als Gerichtsstand. Nichtsdestotrotz hat Studio Kraak das Recht, die Streitigkeit dem gesetzmäßig zuständigen Gericht vorzulegen.

3. Die Parteien werden erst dann den Rechtsweg einschlagen, nachdem sie alle möglichen Anstrengungen unternommen haben, um die Streitigkeit gütlich zu lösen.

4. Die ursprüngliche Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in niederländischer Sprache hat Priorität gegenüber den Fassungen in anderen Sprachen.